

RS OGH 1985/11/20 10Os211/84

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.1985

Norm

StGB §153

Rechtssatz

Die Entgegennahme eines Preisnachlasses durch den Machthaber für sich selbst fällt strafrechtlich uno actu mit einem Verzicht auf die Inanspruchnahme einer entsprechenden Ausgabenminderung für den Machtgeber zusammen; ein solcher Verzicht ist Befugnismißbrauch und bewirkt auch dann einen nachteiligen Einfluß auf den vom Machtgeber zu entrichtenden Preis, wenn der Rabatt erst nachträglich angeboten wird und ursprünglich nicht einkalkuliert worden war.

Entscheidungstexte

- 10 Os 211/84

Entscheidungstext OGH 20.11.1985 10 Os 211/84

Veröff: EvBl 1986/123 S 465

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0094802

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at